

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as a watermark or ghosting.]

Wir Friderich Wilhelm / von Gottes

Wir Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Erb-Cammerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bütow. Fügen sämbtlichen Unsern Unterthanen vom Dom-Capitul / Prälaten / Ritterschafft und Städten / Haupt- und Ambtleuten / Befehlshabern / Richtern / Schultheissen / und insgemein allen und ieglichen Einwohnern unsers Herzogthums Magdeburg / nebst Entbietung unsers gnädigen Grusses / hiermit zu wissen. Demnach der allgewaltige Gott nunmehr auch leider! unsere Stadt und Vestung Magdeburg / und die Graffschafft Mansfeld / mit der Straffe der Pestilenz heimgesuchet / und Wir besorgen / daß dieselbe sich / wann nicht heilsame Sorgfalt gebrauchet wird / ie mehr und mehr ausbreiten möchte / Dannhero Wir aus Landes Väterlicher Vorsorge vor unsere Unterthanen / hiermit verordnen / daß / nebst einem andächtigen Gebet / welches das kräftigste Mittel diese Landplage abzuwenden / ist / sich jedweder in acht nehmen und hüten solle / daß er / bey Vermeydung empfindlicher Straffe / nicht etwan in besagte Stadt Magdeburg / und die inficirten Dörffer der Graffschafft Mansfeld / oder denselben also / daß Gefahr daraus entstehen kan / zunaher komme / noch mit jemande / der daraus / Zeit wärender Infection gewichen / und die Garantaine nicht gehalten / umbegehe / am allerwenigsten aber mit denen Einwohnern gedachter Stadt und unreinen Orten der Graffschafft / biß zu fernerer Verordnung / Schriftliche Correspondence / oder einiges Commercium treiben solle. Damit aber auch die Einwohner gedachter Stadt Magdeburg an Victualien keinen Mangel leiden / seynd wöchentlich / ausser der Stadt im freyen Felde vor dem Kröcken-Thore und an der Sudenburg / so lange dieselbe nach Gottes Willen uninficiret bleibet / zwey Markttag / Mittwochs und Sonnabends angestellet / dahin männiglich ohn Gefahr gehen und reysen / auch Victualien und andere Bahren zuseilen kausse bringen mag / Immassen nur gewisse Leute aus reinen uninficirten Häusern der Stadt / gegen Abgebung sonderlicher darzu verfertigter Zeichen / in denen Stadt-Thoren zu freyer Handlung und Einkauf passiret werden sollen. Wornach sich männiglich zu achten / und geschicht daran unser gnädigster Wille und Meynung. Urfündlich mit unsers Herzogthums Magdeburg Regierungs-Secret bedruckt / und geben zu Halle / den 19. Julij Anno 1681.



ich Wilhelm / von Gottes

afzu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs

Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /

nd Wenden / auch in Schlesien / zu Gross

ürst zu Halberstadt / Minden und Cami

ein / und der Lande Lauenburg und Bi

itterschaft und Städten / Haupt- und

id ieglichen Einwohnern unsers Herz

n 2. Demnach der allgewaltige Gott

e Mansfeld / mit der Straffe der Pestil

falt gebrauchet wird / ie mehr und mehr

nsere Unterthanen hiermit verordnen /

e abzuwenden / ist / sich jedweder in acht

etwan in besagte Stadt Magdeburg

hr daraus entstehen kan / zunaher kom

e Garantaine nicht gehalten / umbge

n Orten der Graffschaft / bis zu fernere

n solle. Damit aber auch die Einwohner

ch / aussen der Stadt im freyen Felde vor

uninfectet bleibet / zwey Marktage / S

dreysen / auch Victualien und andere V

irten Häusern der Stadt / gegen Abgeb

lung und Einkauf passiret werden soll

ille und Meynung. Ubrkündlich mit u

le / den 19. Julij Anno 1681.

